



## Arbeitsschutz und Baustellensicherheit

*Kolumne von Dipl.-Ing.Univ. Dieter Räsch, Vorstandsmitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, veröffentlicht in der Bayerischen Staatszeitung vom 25.08.2017*

Noch immer ereignen sich im Bauwesen ca. 17.000 Unfälle im Jahr (Stand 2016). Das sind ca. 20% aller im Wirtschaftsprozess vorkommenden Unfälle. Fast 30% der tödlichen Unfälle betreffen dabei das Bauwesen. Arbeitsschutz und Baustellensicherheit ist somit unvermeidbar.

Bereits im 19. Jahrhundert hatten die Arbeitskräfte durch König Wilhelm III. ihren ersten bekannten Fürsprecher. Er regelte im Jahre 1839 im Erlass des Preußischen Regulativs, im Sinne eines ersten deutschen Arbeitsschutzgesetzes, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und verbot die Kinderarbeit.

In Deutschland ist die gesetzliche Grundlage für den betrieblichen Arbeitsschutz im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) niedergeschrieben. Das Arbeitsschutzgesetz setzt in Verbindung mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 in der Fassung vom 23.12.2004 die europäische Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG in deutsches Recht um. Im Arbeitsschutzgesetz werden die Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes geregelt. Zentral ist dabei die Pflicht des Arbeitgebers eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, auf deren Basis dann die objektbezogenen notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

In den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wird dazu der Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen dargelegt. Die RAB's sind in Allgemeines (Teile 01-09), Begriffsbestimmungen (Teile 10-19), Regeln zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes auf Baustellen (Teile 20-29) und Regeln zur Baustellenverordnung (Teile 30-39) gegliedert. Sie beschreiben, wie die im Arbeitsschutz und den darauf gestützten Verordnungen, insbesondere in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

Die RAB 10 regelt zum Beispiel unter Punkt 5 „Planung der Ausführung eines Bauvorhabens“ das Leistungsbild, das nach den gesetzlichen Vorgaben und Regelwerken der Berufsgenossenschaften berücksichtigt werden muss.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Bauvorhaben sind folgende Punkte zu beachten:

- - Allgemeine Grundsätze nach §4 des Arbeitsschutzgesetzes
- - Übermittlung einer Vorankündigung an die zuständige Behörde
- - Bestellung eines Koordinators
- - Koordinierung in der Phase der Planung der Ausführung
- - Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- - Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten

Diese Maßnahmen sind in unterschiedlichem Umfang nach Art der Arbeiten und Anzahl der Beschäftigten auf der Baustelle umzusetzen. Der Koordinator hat dabei die Aufgabe die Abläufe und Beteiligten einer Baustelle bestmöglich unter Sicherheitsaspekten zu koordinieren und ggf. zu beraten. Dabei sollen auch Aspekte zukünftiger Arbeiten und Wartungen für den Bauunterhalt Berücksichtigung finden. Dies kann ein nicht zu unterschätzender Mehrwert für den Bauherrn sein.

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen der Baustellenverordnung nicht berührt, so dass nach wie vor die Firmen eigenverantwortlich die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten zu organisieren, umzusetzen und zu überwachen haben.

Die Bayerische Ingenieurekammer bietet immer wieder die speziellen Koordinatorenkenntnisse für Koordinatoren nach Baustellenverordnung als Ausbildung an.

Der AK Baustellenverordnung der Bayerischen Ingenieurekammer entwickelt zurzeit ein Informationsblatt das sowohl die Notwendigkeit als auch die Vorteile einer geordneten Struktur für die Baustellensicherheit darstellt.